

Rechtliche Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht ab 1.7.2021

Im Folgenden finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen, die Mitte des Jahres 2021 im Parlament beschlossen wurden.

Arbeitsrecht

Angleichung der Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten

(NR-Beschluss vom 17.6.)

Die geplante Angleichung wird auf 1.10.2021 verschoben und findet dann auf Kündigungen Anwendung, die nach dem 30.9.2021 ausgesprochen werden. Aufrecht bleiben Kündigungsregeln in KV von Branchen, in denen Saisonbetriebe überwiegen.

Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - Kündigungsfristen werden nicht angeglichen

(NR-Beschluss vom 17.6.)

Die geplante Angleichung der Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten gilt nicht für Arbeitskräfteüberlassung. Die Kündigungsfristen des AÜ-KV bleibt weiterhin aufrecht.

Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz

(RV vom 16.6.; Sozialausschuss 1.7., 8.7. NR-Plenum)

Mit 1.9.2021 treten folgende neue Regelungen in Kraft. Die Hauptinhalte sind:

- Abschaffung des Kumulationsprinzips (KP) bei Unterentlohnung und Formaldelikten (Melde- und Bereithaltspflichten); => Verhängung einer einzigen Strafe, statt einer Strafe je AN
- Neues Stufenmodell von Strafen bei Unterentlohnung: keine Mindeststrafen, aber Höchststrafen, abhängig insbesondere vom Ausmaß der Unterentlohnung (bis € 400.000)
- Entbürokratisierung (z.B. bei Bereithaltung von Unterlagen oder bei Vorabmeldung)
- Umsetzung Entsende-RL: Anwendung fast des gesamten ö Arbeitsrechts ab 12 bzw. 18 Monaten
- Erweiterung der Ausnahmen (z.B. für AN die mehr als € 6.660 brutto/Mo verdienen, Schulungen oder konzerninterne Entsendungen/Überlassungen)
- Sicherung der Strafen durch Sicherungsleistung weiter möglich

Sonderfreistellung für Schwangere

(NR-Beschluss vom 17.6.)

Die Sonderfreistellung für schwangere AN wird bis 30.9.2021 verlängert. Die Freistellung endet automatisch, sobald die Vollimmunisierung ab dem 1.7.2021 eintritt. Dies hat die AN dem AG 14 Tage im Vorhinein bekanntzugeben. Das gilt auch für bereits vor dem 1.7. freigestellte AN.

COVID-19-Risikogruppen

(NR-Beschluss vom 17.6.)

Die Regelung endet mit 30.6.. Bis dahin bestehende ärztliche Atteste treten automatisch außer Kraft. Durch Verordnung kann jedoch die Regelung bis 31.12.2021 wiedereingeführt werden.

Generalkollektivvertrag Corona-Test

Der Generalkollektivvertrag tritt mit 31.8.2021 außer Kraft. Danach gilt wieder, dass Tests während der Arbeitszeit nur dann einen persönlichen Dienstverhinderungsgrund darstellen, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (§§ 8 (3) AngG, 1154b (5) ABGB). Ebenso entfällt der Anspruch auf 10-minütige Maskenabnahme nach 3 Stunden.

Sonderbetreuungszeit endet mit 9.7.2021

Die Möglichkeit auf bezahlte Dienstfreistellung zur Betreuung eines Kindes wg. Schulschließung läuft mit 9.7.2021 aus.

Bau-ID

(Inkrafttreten geplant mit 1.8.2021. Beschlussfassung im NR/BR abzuwarten.)

Für AN auf Baustellen kann freiwillig vom AG eine Bau-ID-Karte ausgestellt werden. Identität und Anmeldung zur Sozialversicherung sind damit auf der Baustelle leichter überprüfbar. Kontrollabläufe zur Bekämpfung des Lohn- und Sozialdumpings sowie des Sozialbetrugs werden damit verbessert.

Arbeitsmarkt

Kurzarbeit

(NR-Beschluss vom 17.6.)

- Verlängerung der Corona-Kurzarbeit mit pauschalem Abschlag bei der Beihilfenhöhe von 15% bis Juli 2022 (§ 37b Abs 7 iVm § 79 Abs 4 AMMSG)
- Verlängerung der Corona-Kurzarbeit für besonders betroffene Betriebe bis 31.12.2021 (§ 37b Abs 9 iVm § 79 Abs 5 AMMSG)
- Ergänzung der Sozialpartnervereinbarung um Bestimmungen zum Abbau von Urlaubs- und Zeitguthaben ab der Phase 5 (§ 37b Abs. 2 AMFG)
- Verlängerung der Einbeziehungsmöglichkeit von Lehrlingen in Kurzarbeit bis 30.6.2022 (§ 13 Abs 7 BAG)
- Erweiterung der Überprüfungsmöglichkeit der Kurzarbeitsbeihilfen - neben der Prüfung im Rahmen der Lohnsteuer und auf Weisung des BMF - durch die Finanzpolizei außerhalb der Lohnsteuerprüfung (§12a CFPG)

Arbeitslosengeld für Selbständige

Verlängerung der Möglichkeit für Selbständige, unmittelbar nach Zurücklegung/Ruhendmeldung der Gewerbeberechtigung (und nicht erst am nächsten Monatsersten) Arbeitslosengeld zu beziehen, bis Ende Dezember 2021 (§12 Abs. 2a ALVG).

Aufstockung der Notstandshilfe

Verlängerung der Aufstockung der Notstandshilfe auf das Niveau des Arbeitslosengeldes bis Ende September 2021.

Sozialversicherungsrecht

Covid-19-Ratenzahlungsmodell für ÖGK/BVAEB nach § 733 Abs. 8a ff ASVG ab 1.7.2021

- Begleichung der coronabedingten Beitragsrückstände bis 30.6.2021
- Ratenvereinbarung ab 1.7.2021 möglich, wenn Beitragsrückstände nicht bis 30.6.2021 beglichen werden können
- Phase 1 des Ratenzahlungsmodells vom 1.7.2021 bis 30.9.2022 (Phase 2 vom 1.10.2022 bis 30.6.2024)
- Elektronische Ratenanträge im Juni 2021 über WEBEKU
- Safety-Car-Phase: Als individuelle Lösung ist bis Ende September 2021 eine Reduktion der ersten Ratenzahlungen auf null Euro möglich.
- Ratenvereinbarungen können nur gewährt werden, wenn die in der Kurzarbeits-Beihilfe enthaltenen SV-Beiträge bis zum 15. des der Beihilfenzahlung zweitfolgenden Kalendermonats entrichtet werden (gilt auch für Covid-19-Risikofreistellung und Absonderung nach dem EpiG)
- Online-Ratenrechner zur unverbindlichen Vorausberechnung der monatlichen Raten/Verzugszinsen unter: www.gesundheitskasse.at/ratenrechner

- Weitere Informationen unter: [Begleichung von coronabedingten Beitragsrückständen bis 30.06.2021 \(gesundheitskasse.at\)](#)
- Covid-19-Ratenzahlungsmodell gilt auch für die Finanz, weitere Informationen finden Sie unter: [COVID-19-Ratenzahlungsmodell inklusive „Safety-Car“-Phase \(bmf.gv.at\)](#)

Befristete Verzugszinsenreduktion nach § 746 Abs. 4 ASVG ab 1.7.2021

- Im Zeitraum vom 1.7.2021 bis 30.9.2022 werden die Verzugszinsen für alle AG um 2% gesenkt (2021: 1,38%).

Fahrtkostenübernahme für Massenbeförderungsmittel nach § 49 Abs. 1 Z 20 ASVG ab 1.7.2021

(NR-Beschluss vom 17.6.)

- Angleichung an § 26 Z 5 lit b EStG ([BGBl I 2018/21](#))
- Der bislang beitragsprivilegierte Ersatz der tatsächlichen Fahrtkosten durch den AG für ein Massenbeförderungsmittel, mit dem die AN zwischen Wohnung und Arbeitsstätte verkehren, wird durch die Übernahme der Kosten der Wochen-, Monats- oder Jahreskarte ergänzt, wenn die Karte zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist.
- Auf jene Fälle anzuwenden, in denen die Wochen-, Monats- oder Jahreskarte nach dem 30.6.2021 erworben wurde.

Verlängerung coronabedingter Begünstigungen ab 1.7.2021 (§ 736 Abs. 7, 8 ASVG ua)

(NR-Beschluss vom 17.6.)

- Verlängerung der Kindeseigenschaft: Möglichkeit der Mitversicherung in der Krankenversicherung als Angehöriger sowie der Anspruch auf Waisenpension bleiben bis längstens 30.9.2021 über das 27. Lebensjahr hinaus gewahrt
- Nichtentrichtung von Beiträgen zur studentischen Selbstversicherung schadet zeitlich befristet bis längstens 30.9.2021 dem Bestand der Selbstversicherung in der Krankenversicherung nicht

500-Euro Bonus für Betreuungs-, Pflege- und Reinigungspersonal in Pflegeeinrichtungen und öffentlichen/gemeinnützigen Krankenanstalten

(NR-Beschluss vom 17.6.)

- Betreuungs-, Pflege- und Reinigungspersonal nach Pflegefondsgesetz: insb. mobile Betreuungs- und Pflegedienste, stationäre Betreuungs- und Pflegedienste sowie teilstationäre Tagesbetreuung (inkl. private Pflegeeinrichtungen)
- Betreuungs- und Reinigungspersonal in Krankenanstalten, Barackenspitälern sowie in Einrichtungen, die vorwiegend der stationären Rehabilitation dienen (öffentliche/gemeinnützige Krankenanstalten nach der Definition des Covid-19-Zweckzuschussgesetz)
- steuer- und SV-frei

Pensionen

- Monatsweise Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung ab 1.1.2022 (§ 108 Abs. 1a ASVG ua)
- Korrektur der Hacklerregelung und Einführung eines Frühstarterbonus (§§ 262a, 286a ASVG ua) per 1.1.2022: Die eingeführte Abschlagsfreiheit für Pensionsleistungen von Langzeitversicherten wird mit 31. Dezember 2021 abgeschafft; die zuvor geltende Regelung wird wieder eingeführt. Durch den Frühstarterbonus erhalten die Anspruchsberechtigten für Beitragsmonate der Erwerbstätigkeit vor Vollendung des 20. Lebensjahres einen Zuschuss in der Höhe von einem Euro pro Monat. Der Frühstarterbonus ist mit einem Höchstausmaß von 60 Euro begrenzt. Er gebührt nur dann, wenn der Pensionsleistung insgesamt mindestens 300 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit zugrunde liegen, von denen mindestens 12 vor der Vollendung des 20.

Lebensjahres erworben wurden. Der Zuschuss wird bei der Pensionsfeststellung auf die ermittelte Pension aufgeschlagen.